

Ihr Steuerberater

gibt Ihnen jeden Monat aktuell wertvolle Informationen zum Steuern sparen

Ausgewählte Fakten, Daten, Tipps für Ihr vertrauliches Gespräch mit Ihrem Berater

Unsere Steuertipps im Überblick

Ausblick auf das neue Jahressteuergesetz 2019 ▀ **Firmenwagen:** Die Krux mit dem Anschein der Privatnutzung ▀ **Fiskus nimmt Homeoffice-Vermietung unter die Lupe** ▀ **Aus der Praxis:** Fehlende Rechnungsnummer ist kein K.-o.-Kriterium ▀ **Mangelnde Identität von Rechnungsaussteller und Leistendem** ▀ **Boris & Co: Big Brother is watching you** ▀ **Streit um Verlustabzug bei karitativen Nebenjobs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nur in homöopathischen Dosen will die Koalition nach derzeitigem Kenntnisstand den deutschen Steuerzahler entlasten. Das ergibt sich aus einem Anfang Mai veröffentlichten Entwurf eines **Jahressteuergesetzes 2019** (JStG) mit dem sperrigen Titel „*Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften*“. Vorgesehen ist u.a.

- ▀ eine Sonderabschreibung in Höhe von 50% des Kaufpreises im Anschaffungsjahr für rein elektrische Lieferfahrzeuge bis 7,5 Tonnen
- ▀ eine neue Pauschalbesteuerung bei Jobtickets ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale
- ▀ die Verlängerung der Halbierung der 1%-Regelung bei der Besteuerung der privaten Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge und
- ▀ die Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers.

Darüber hinaus sieht das Gesetz folgende weitere begünstigende Maßnahmen vor:

- ▀ Einführung eines neuen Pauschbetrags für Berufskraftfahrer
- ▀ Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen
- ▀ Einführung eines Bewer-

tungsabschlags bei Mitarbeiterwohnungen und die

- ▀ Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7% für E-Books.
- ▀ Doch es gibt auch ärgerliche Verschärfungen. So wird die Rechtsprechung des **BFH** zur steuerlichen Anerkennung privater Vermögensverluste bei Kapitaleinkünften ausgehebelt. Eine weitere Verschärfung droht bei der Grunderwerbsteuer (Herabsetzung der Beteiligungs-

grenze von 95 auf 90% und Verlängerung der Haltefrist von fünf auf zehn Jahre bei sog. 'share deals').

Unser Fazit: Das JStG 2019 ist ein klassisches Omnibusgesetz, das hier und dort ein paar Stellschrauben verändert. Von einer grundlegenden Steuerreform mit spürbaren Entlastungen für Bürger und Unternehmen ist Deutschland weiterhin meilenweit entfernt. Entscheidende Impulse für das Wachstum der Wirtschaft sind mit dem Gesetzespaket auf keinen Fall zu erwarten. Die Bundesregierung sollte sich unser Nachbarland Österreich zum Vorbild nehmen. Dort soll bis Mitte 2019 eine Steuerentlastung

von rund 6,5 Mrd. € auf den Weg gebracht werden. Nimmt man das Bruttoinlandsprodukt zum Maßstab, entspräche das einem Volumen von rund 55 Mrd. € für Deutschland.

Firmenwagen: Die Krux mit dem Anschein der Privatnutzung

Die höchstrichterlich abgesegnete Beweislastregelung zur Gleichwertigkeit privater Zweitfahrzeuge hat schon vielen Firmenwagnutzern gute Dienste geleistet, um die Versteuerung der Privatnutzung betrieblicher Pkw nach der pauschalen 1%-Methode zu vermeiden. Danach darf das Finanzamt bei einem Unternehmer eine Privatentnahme nicht unterstellen, falls dieser privat ein gleichwertiges Fahrzeug besitzt. Zwar gelte beim Fir-

menwagen eines Unternehmers nach der Lebenserfahrung grundsätzlich der Anscheinsbeweis, er fahre den Pkw auch privat. Stehe dem Betriebsinhaber jedoch ein gleichwertiger Zweitwagen zur privaten Nutzung zur Verfügung, werde dieser Beweis erschüttert. In solch einem Fall ist für die BFH-Richter keine nachvollziehbare Veranlassung ersichtlich, für private Fahrten das betriebliche Fahrzeug zu nutzen.

Doch freuen Sie sich nicht zu früh: Wie wir einem neuen Urteil des **Niedersächsischen Finanzgerichts** entnehmen, sollen sich Steuerpflichtige zur Erschütterung des Anscheinsbeweises nicht auf ein für private Fahrten zur Verfügung stehendes Fahrzeug berufen können, falls ihnen dieses Fahrzeug beispielsweise aufgrund der Familienverhältnisse nicht ständig und uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Im Urteilsfall fuhr der Ehemann einen VW Touareg im Betriebsvermögen. Daneben stand ihm für die private Nutzung ein Volvo XC 90 zur Verfügung. Die Richter erkennen zwar die Gleichwertigkeit beider Fahrzeuge an. Das Problem: Der Volvo wurde nicht nur vom Unternehmer, sondern auch von seiner Ehefrau gefahren. Durch die regelmäßige Nutzung seitens des Ehegatten werde der Firmenchef von der Nutzung ausgeschlossen, ihm stehe das für private Fahrten gedachte Fahrzeug nicht uneingeschränkt zur Verfügung, argumentieren die Richter.

Die Folge: Das Finanzgericht unterstellt trotz gleichwertiger Privatfahrzeugs eine Privatnutzung auch des Firmenwagens, weil die Ehefrau den Privat-Pkw ebenfalls nutzt. Eine Revision vor dem **BFH** hat das Gericht nicht zugelassen. Wir gehen allerdings davon aus, dass der BFH in der Sache genauso geurteilt hätte. Somit wäre das Urteil wohl nur anders ausgefallen, falls die Ehefrau z. B. einen weiteren, eigenen (Klein)Wagen besessen hätte.

Die Problematik des Anscheinsbeweises der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge kann auch bei Arbeitneh-

mern zum Tragen kommen. Wurde verboten, den Dienstwagen privat zu fahren, verlangte das Finanzamt bis vor wenigen Jahren noch den Nachweis, dass die Einhaltung des Verbots überwacht wird. Der BFH zeigt sich hier großzügiger und erkennt ein ernst gemeintes Privatnutzungsverbot regelmäßig an. Dieser Rechtsauffassung hat sich die Finanzverwaltung in den Lohnsteuerrichtlinien zwischenzeitlich angeschlossen.

Bei einem **Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH** (GGF) oder einem **geschäftsführenden Gesellschafter**, der mehrheitlich beteiligt ist, erkennt das Finanzamt ein Nutzungsverbot, auch wenn es vertraglich vereinbart worden ist, praktisch nie an. Es unterstellt nach der Lebenserfahrung auch eine private Nutzung und verlangt – dann meist mangels Fahrtenbuch – die pauschale Versteuerung nach der 1%-Methode.

Unser Fazit: Viele GGF versuchen dann darzulegen, sie seien eigentlich gar nicht darauf angewiesen, das dienstliche Fahrzeug privat zu nutzen, weil sie ein gleichwertiges privates Fahrzeug hätten. Aber auch das geht in der Regel schief, heißt: Das Finanzamt akzeptiert dies nicht. Und zwar vor allem dann nicht, wenn der GGF noch weitere Personen in seinem privaten Umfeld, wie z. B. (Ehe-)Partner, erwachsene Kinder etc. hat, die auch das private Fahrzeug nutzen könn(t)en. Denn dann spräche die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass er – wie das FG Niedersachsen oben dargelegt hat – doch nicht immer sein privates Fahrzeug zur Verfügung hat, falls er es braucht.

Fiskus nimmt Homeoffice-Vermietung unter die Lupe

Seit die steuerliche Berücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers – auf massiven Druck der Finanzverwaltung hin – kontinuierlich erschwert wurde, ist sie für die meisten Arbeitnehmer praktisch ausgeschlossen. Mit der Anmietung des häuslichen Arbeitszimmers durch den Arbeitgeber (sog. **Homeoffice-Vermietung**) wurde es möglich, diese systemwidrigen Beschränkungen für die Praxis zu korrigieren. Bei diesem legalen Steuerspar-Modell zahlt der Arbeitgeber an den Mitarbeiter für die Nutzung des Zimmers zur Erbringung der Arbeitsleistung in dessen privatem Homeoffice eine Raummiete. Die Beschränkungen beim häuslichen Arbeitszimmer gelten in diesem Fall nicht. Hier sind die Raumkosten nur beschränkt abzugsfähig, falls der Mitarbeiter beim Arbeitgeber über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügt, ansonsten überhaupt nicht. Bei Vermietungseinkünften gibt es bei den Werbungskosten keine solche Grenze. Auf der anderen Seite muss ein Vermieter natürlich auch die Mieteinnahmen versteuern.

Damit diese Gestaltung funktioniert, muss das Vermietungsverhältnis steuerlich wasserdicht sein. Dabei kommt

es entscheidend darauf an, ob die Ursache für die anteilige Wohnungsvermietung so gut wie ausschließlich **betriebliche Gründe** hat. Falls nein, gilt die Vermietung steuerlich nicht als Vermietung, sondern als Teil des Arbeitsverhältnisses, so dass die 'Mietzahlungen' des Arbeitgebers an den Mitarbeiter als Lohn besteuert werden (plus Sozialversicherungsabgaben). Maßgebend für die Einordnung 'Mietverhältnis vs. Arbeitsverhältnis' ist, in wessen Interesse die Vermietung erfolgt.

Mit seinem Schreiben vom 18.4.2019 hat das **BMF** als Konsequenz der bisherigen Rechtsprechung, aber auch der häufigen Inanspruchnahme dieses Modells harte Grenzen gezogen, die in den meisten Fällen das faktische 'Aus' für mühsam eingerichtete Steuersparkonstruktionen bedeuten. Dabei führt das BMF-Schreiben detaillierte Gesichtspunkte auf, die für ein betriebliches Interesse des Arbeitgebers sprechen. Schon der erste Punkt dürfte aber sehr häufig das Vermietungsmodell zum Kippen bringen: Für den betreffenden Arbeitnehmer darf nämlich im Unternehmen kein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden sein.

Lohnsteueraußen- und Betriebsprüfer werden jede noch so kleine Arbeitsecke in einem Betrieb als freien und geeigneten Arbeitsplatz qualifizieren. Der Arbeitnehmer ist hier in der Nachweispflicht. Dabei soll es für das Vorliegen eines betrieblichen Interesses nicht darauf ankommen, ob ein entsprechender Mietvertrag zu gleichen Bedingungen auch mit einem Dritten hätte abgeschlossen werden können. Auch dass die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Miete die ortsübliche Marktmiete unterschreitet, soll nicht weiterhelfen. Darüber hinaus verlangt das BMF, dass sich selbst bei einem betrieblichen Interesse bei als gewerblich eingestuften Homeoffice-Vermietungsverhältnissen ein Totalüberschuss ergeben muss, andernfalls es sich um eine steuerlich unbekannte Privatangelegenheit des Arbeitnehmers handelt.

Unser Rat: Das Risiko für das anmietende Unternehmen beschränkt sich zumeist auf eine Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für die bisher als Mieten erfassten Beträge. Zu einer Nachforderung von Lohnsteuer bzw. Haftung wird es in der Regel nicht kommen, da der betreffende Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird und seine Mieteinnahmen insoweit dem Finanzamt gegenüber erklärt hat. Offen ist, in welchem Umfang bestandskräftige Veranlagungen von den Finanzämtern angepackt werden dürfen. Doch spätestens bei der nächsten Veranlagung bleiben bei einer Umqualifizierung der Einkünfte die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer dann unberücksichtigt. Darauf sollten betroffene Unternehmen ihre Arbeitnehmer rechtzeitig hinweisen.

Mangelnde Identität von Rechnungsaussteller und Leistendem

Die formalen und materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus Rechnungen sind streng. Materiell erforderlich sind: 1. die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers 2. die Eingangsleistung muss für Zwecke der besteuerten Umsätze verwendet und 3. durch einen anderen Unternehmer erbracht werden.

Formal ist eine Rechnung nur korrekt, sofern sie unter anderem die Angabe der **vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers** enthält. Dabei braucht die Anschrift nicht der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit des leistenden Unternehmers zu sein.

Beachten Sie: In einem aktuellen Urteil weist der BFH auf ein weiteres Kriterium hin. Danach ist der Abzug der in einer Rechnung oder Gutschrift ausgewiesenen Umsatzsteuer grundsätzlich nur zulässig, soweit **Rechnungsaussteller** und **leistender Unternehmer** formal **identisch** sind. Dieses Kriterium, so der **BFH**, entspreche auch der

Rechtsprechung des **EuGH**, der zufolge die Angabe der Anschrift, des Namens und der USt-IdNr. des Rechnungsausstellers es ermöglichen soll, eine Verbindung zwischen einer bestimmten Transaktion und einem konkreten Wirtschaftsteilnehmer herzustellen. Achten Sie daher unbedingt bei Rechnungen darauf, ob das leistende Unternehmen und der Rechnungsaussteller 1:1 identisch sind. Falls nicht, sollten Sie hier nachfassen. Das gilt vor allem bei neuen Vertragspartnern und Auslandsgeschäften.

Nur im Ausnahmefall kann das Finanzamt gezwungen sein, den Vorsteuerabzug aus Billigkeit zu gewähren. Dies setzt jedoch voraus, der Leistungsempfänger war gutgläubig und hat alle Maßnahmen ergriffen, die Richtigkeit der Rechnung zu überprüfen und eine Beteiligung z.B. an Steuerkarussell-Geschäften auszuschließen.

Unser Rat: Checken Sie daher bei neuen Geschäftskontakten immer genau, mit wem Sie es zu tun haben.

Aus der Praxis:

Fehlende Rechnungsnummer ist kein K.-o.-Kriterium

Bei der formalen Prüfung der Buchführung kontrollieren sowohl Betriebs- als auch Umsatzsteuersonderprüfer die Vollständigkeit der erklärten Betriebseinnahmen bzw. Umsätze anhand der Rechnungsnummern. Wird dabei festgestellt, dass es Lücken gibt und einzelne Rechnungsnummern in der laufenden Buchführung fehlen, unterstellen die Prüfer, dass sich dahinter zusätzliche Umsätze verborgen. Als Folge drohen häufig astronomische Zuschätzungen. Dabei könnte das Finanzamt z.B. die Anzahl der fehlenden Rechnungsnummern mit den durchschnittlichen Umsätzen je Rechnung multiplizieren. Beachten Sie: Das Fehlen von Rechnungsnummern ist zwar ein formaler Mangel. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass auch eine formal fehlerhafte Buchhaltung der Besteuerung zugrunde zu legen ist, sofern sie zu einem materiell richtigen Ergebnis geführt hat. Ob die Voraussetzungen für eine Schätzung erfüllt sind, muss das Finanzamt nachweisen. Ferner setzt das Erfordernis einer Nummer auf jeder Ausgangsrechnung

nicht voraus, dass diese fortlaufend geführt wird. Dafür reicht eine plausible Erklärung, wie es zu den Lücken kommt. Dies kann nämlich mehrere Ursachen haben. So ist bei den meisten Buchhaltungssystemen eine Rechnung nicht mehr änderbar, sobald eine Nummer vergeben wurde. Sie kann dann nur noch storniert und neu geschrieben werden. In diesen Fällen ist es natürlich ratsam, die stornierten Rechnungen aufzubewahren oder ein Stornoprotokoll zu führen, aus dem sich der Grund der Stornierung ergibt. Wurden die fehlenden Rechnungen nicht archiviert bzw. in keiner solchen Auflistung geführt, müssen Sie versuchen, rückwirkend solche Stornoprotokolle zu erstellen, zumindest für einen repräsentativen Zeitraum. Zu Lücken bei den Rechnungsnummern kann es auch kommen, sofern mehrere Personen unabhängig voneinander Rechnungen schreiben und jedem Mitarbeiter ein gewisser Nummernkreis zugewiesen wird, den er aber nicht immer voll ausschöpft. Auch dies ist eine Erklärung, die Sie dem Finanzamt liefern können. Fehlende Rechnungsnummern können auch bei der Verwendung nummerierter Quittungsblöcke auftauchen, falls sich ein Mitarbeiter verschreibt oder den Quittungsblock als Notizblock missbraucht.

Boris & Co: Big Brother is watching you

In der Abgabenordnung finden sich die grundlegenden und für alle Steuern geltenden Regelungen zum Besteuerungsverfahren. Deshalb spricht man auch vom Steuergrundgesetz. Darin geregelt ist auch die Frage, wann und wie Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt zur Auskunft verpflichtet sind, soweit dies im Besteuerungsverfahren notwendig ist.

Doch dazu muss es gar nicht mehr kommen. Denn als das Gesetz am 1.1.1977 in Kraft getreten ist, wusste noch kein Mensch etwas von '**Google Earth**' oder Internetseiten wie www.bodenrichtwerte-boris.de. Diese 'Fernüberwachung' macht Gebäudeeigentümer zum gläsernen Steuerpflichtigen, wie ein Unternehmer schmerhaft feststellen musste. Er hatte seinem Finanzamt eine Rechnung über den Austausch von Dachflächenfenstern einschließlich Entsorgung der Altfenster seines Werkstattgebäudes präsentiert,

obwohl er wusste, dass er diese Investition über die Restlaufzeit des Gebäudes hätte abschreiben müssen. Denn das Werksstattgebäude hatte bisher nur einzelne Glasbauziegel im Dachbereich und keine Dachflächenfenster (= nachträgliche Herstellungskosten). Weil er die Baukosten in Höhe von 50.000€ aber sofort abschreiben wollte, buchte er die Maßnahme gleichwohl als Erhaltungsaufwand.

Sein Finanzbeamter warf mit Google Earth einen Blick auf das Gebäude des Unternehmers. So konnte er sich überzeugen, dass das Gebäude vor dem Umbau keine Dachfenster hatte. Jetzt haben der Unternehmer und sein Dachdecker ein Problem. Ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung bzw. Beihilfe bei der StraBu (Strafsachen- und Bußgeldstelle) wurde laut einem internen Dienstpapier der OFD Münster ('Zentrale Fahndungsnachrichten') gegen beide Unternehmer eingeleitet.

Streit um Verlustabzug bei karitativen Nebenjobs

Engagieren Sie sich nebenberuflich in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen? Dann bleiben Ihre Einnahmen in Höhe von 2.400€ pro Jahr steuerfrei. In welchem Umfang Sie damit zusammenhängende Aufwendungen, wie z.B. Fahrtkosten mit dem Pkw für den Verein, abziehen dürfen, ist nicht ganz eindeutig.

Im Einkommensteuergesetz heißt es dazu: Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Die Finanzverwaltung legt die gesetzliche Regelung dahingehend aus, dass Sie Ihre Aufwendungen nur in Abzug bringen können, wenn – kumulativ – sowohl Ihre Einnahmen als auch Ihre Ausgaben den Steuerfreibetrag von 2.400€ p.a. überschreiten. In anderen Konstellationen müssen Sie mit dem Widerstand des Fiskus rechnen.

Beispiel 1: Ihre Einnahmen liegen mit 2.000€ p.a. unterhalb und die Ausgaben mit 3.000€ oberhalb des Freibetrags von 2.400€ p.a. Den Verlust in Höhe von 1.000€ würde das Finanzamt nicht anerkennen. Zu dieser Streitfrage hat aber bereits der **BFH** zu Gunsten der Steuerzahler entschieden, sofern die Einkünfterzielungsabsicht unstreitig vorliegt. Leider ist das Urteil noch immer nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden, so

dass es die Finanzverwaltung in vergleichbaren Fällen nicht anwendet.

Beispiel 2: Sowohl Ihre Einnahmen (1.200€ p.a.) als auch Ihre Ausgaben (2.000€ p.a.) liegen unterhalb des Freibetrags. Den Verlust in Höhe von 800€ würde das Finanzamt ebenfalls nicht anerkennen. Doch auch für diese Fälle lässt der **BFH** die Anerkennung von Verlusten grundsätzlich zu, sofern die nebenberufliche Tätigkeit auf Dauer mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird (s.o.).

Unser Rat: Damit das Finanzamt Ihnen keine steuerlich unbeachtliche „*Liebhaberei*“ aus privaten Motiven unterstellen kann, braucht es in beiden Fällen nach einigen Verlustjahren auch mal ein Jahr mit einem steuerpflichtigen Überschuss (sog. Gewinnjahr) für den angestrebten Totalüberschuss.

Großzügig zeigt sich der Fiskus dagegen bei einer dritten Variante: Sofern Sie sich auf eine begünstigte Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich vorbereiten, diese jedoch im Anschluss daran wider Erwarten nicht ausüben, erkennt das Finanzamt Ihre Ausgaben dennoch als vorweggenommene Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten an. Dies ergibt sich aus einer Verfügung der Finanzverwaltung.

„Unsere Träume können wir erst dann verwirklichen, wenn wir uns entschließen, daraus zu erwachen.“

Josephine Baker (1906–1975), amerik.-frz. Tänzerin u. Sängerin